

Statuten

ECS Elektromobilclub der Schweiz

gegründet am 5. Juni 1993

Genehmigt GV 02.03.2019

1. Name und Sitz

- Art. 1 Der Verein "Elektromobil Club der Schweiz ECS", hervorgegangen aus dem im Jahre 1986 gegründeten Fahrer- und Konstruktorsverein Solar-/Elektromobile FKVS, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Er ist politisch und konfessionell unabhängig und im Handelsregister eingetragen.
Der Verein hat seinen Sitz an seinem Gründungsort in Bern.

2. Zweck und Tätigkeiten

- Art. 2 Der Verein "Elektromobil Club der Schweiz ECS" ist die nationale Organisation der Nutzer von elektrisch angetriebenen Fahrzeugen jeglicher Bauart.
- Art. 3 Der Verein bezweckt die Förderung der Entwicklung, der Verbreitung und der Akzeptanz der Elektromobilität sowie einer damit verbundenen, neuen und zukunftsgerichteten Mobilitätsphilosophie und einer zugehörigen fachlichen Aus- bzw. Weiterbildung. Er setzt sich für die Anliegen der Emobilitätsnutzer ein und kann in diesem Rahmen Empfehlungen abgeben und Massnahmen zuhanden von Behörden und der Politik treffen.
- Art. 4 Mit folgenden Aktivitäten soll der Vereinszweck erreicht werden:
- a) Organisation, Koordination und Durchführung von dem Zweck dienlichen Veranstaltungen
 - b) Stellungnahmen zur Gesetzgebung und ihrer praktischen Anwendung
 - c) Engagement in der Medien- und Öffentlichkeitsarbeit
 - d) Verbreitung von fachtechnischen Publikationen
 - e) Vertretung der Interessen von Mitglieder gegenüber Behörden, Politik und Herstellern
 - f) Themenbezogene Zusammenarbeit mit interessenverwandten Organisationen
 - g) Regional, national und international Netzwerke aufbauen
 - h) Bildung von regionalen Strukturen und Förderungen von e-Stammtischen und Kompetenztreffen
 - i) Aktives Einbinden der Mitglieder zur Erhaltung des Know-How's
 - j) Mitwirken bei der Gestaltung von Berufsfeldern oder Schaffung von Schulunterlagen in Bezug auf Elektromobilität sowie Unterstützung von Schulprojekten
 - k) Vermittlung von Know-How für Entwickler und Industrie
 - l) Regelmässige Kommunikation nach innen und aussen
 - m) Politische Forderungen auf Bundesebene zur Förderung der Elektromobilität

3. Mitgliedschaft

- Art. 5 Der Verein steht allen natürlichen Personen ab 16 Jahren und juristischen Personen offen. Aufnahme gesuche erfolgen schriftlich an den Vorstand. Mitglieder verpflichten sich den jährlichen Mitgliederbeitrag fristgemäss zu entrichten.
- Art. 6 Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern oder deren Zuteilung. Die Aufnahme, Zuteilung oder Ablehnung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.
- Art. 7 Dem Verein steht es frei Sektionen zu gründen, wenn die Zahl seiner Mitglieder mehr als 400 beträgt und dies rechtfertigt, sowie Sektionsleitungen sichergestellt werden. In diesem Fall erlässt der Vorstand ein Sektionsreglement, welches von einer Generalversammlung abgenommen wird.

Art. 8 Der Verein setzt sich zusammen aus:

a) Einzelmitglieder

Als Einzelmitglieder werden all diejenigen Mitglieder bezeichnet, welche nicht bereits durch nachstehende Umschreibungen in b) bis h) umschrieben sind:

b) Jugendmitglieder und Studenten

Jugendmitglieder sind Mitglieder vom 16. bis zum 25. Altersjahr. Sie werden auf Ende des Vereinsjahres, in welchem sie das 25. Altersjahr vollenden, automatisch in die Kategorie Einzelmitglieder umgeteilt.

Studenten bis zum Alter von max. 35 Jahren sind in derselben Kategorie eingeteilt. Der gültige Studentenausweis muss jeweils bis 01. Februar des laufenden Jahres der Mitgliederadministration unaufgefordert eingereicht werden. Nach Ablauf der Einreichungsfrist wird nach einer einmaligen schriftlichen Nachfrage eine Nachfrist von maximal 14 Tagen gewährt. Ohne rechtzeitige Legitimation wird das Mitglied als Einzelmitglied eingestuft und muss den entsprechenden Beitrag entrichten.

c) Familienmitglieder

Zwei Erwachsene Personen im selben Haushalt können mit ihren Kindern bis zum Alter von 16 Jahren zusammen eine Familienmitgliedschaft bilden. Familienmitglieder werden durch zwei erwachsene Personen mit je einer Stimme vertreten.

d) Firmenmitglieder und Genossenschaften

Firmenmitglieder und Genossenschaften sind juristische Personen welche im Handelsregister eingetragen sind. Sie werden in zwei Untergruppen eingeteilt:

- d1) KMU bis 20 Mitarbeiter
- d2) Firmen mit mehr als 20 Mitarbeiter

Firmenmitglieder werden durch natürliche Personen vertreten und haben an der Generalversammlung Stimmrecht mit einer (d1) oder zwei (d2) Stimmen.

e) Gemeindemitglieder

Gemeindemitglieder sind politische Ortschaften / Gemeinden, welche die Bestrebungen des Vereins unterstützen. Sie sind in zwei Gruppen eingeteilt:

- e1) Gemeinden bis 5000 Einwohner
- e2) Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohner

Gemeindemitglieder werden durch natürliche Personen vertreten und haben ein Stimmrecht mit einer (e1) oder zwei (e2) Stimmen an der Generalversammlung.

f) Goldmitglieder

Mitglieder welche mindestens 20 Jahre dem Verein angehören und die entsprechenden Beiträge gemäss Einteilung entrichtet haben, werden per 01. Januar des folgenden Jahres als Goldmitglieder eingeteilt.

g) Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich durch besondere Verdienste um die Förderung des Vereinszwecks verdient gemacht haben. Diese werden auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung gewählt.

h) Gönner

Gönner sind natürliche und juristische Personen, die den Verein und sein Ziel durch namhafte Beiträge unterstützen. Sie haben kein Stimmrecht.

- Art. 9 Der Verein führt ein Mitgliederverzeichnis, welches mindestens folgende Angaben enthält:
- Name, Vorname
 - Geburtsdatum
 - Firmennamen und Kontaktperson
 - Postadresse
 - Mailadresse
 - Telefonnummer
 - Eintritts- und Austrittsdatum

Falls es dem Vereinszweck dient, können weitere Informationen erfasst werden. Zum Beispiel Interessen, fachliche Kompetenzen, Beruf etc. Die Anmeldungen, Austritte und Mitgliederlisten sind zu archivieren.

4. Austritt und Ausschluss

- Art. 10 Der Austritt aus dem Verein ist auf Ende eines Vereinsjahres möglich und mindestens 30 Tage vorher schriftlich dem Vorstand mitzuteilen. Bei Erhöhung der Mitgliederbeiträge ist ein Austritt während dem laufenden Vereinsjahr innert 14 Tagen nach erfolgter Generalversammlung möglich, an der die Beitragserhöhung beschlossen wurde.
- Art. 11 Ein Mitglied, welches mit fälligen Beiträgen auch nach zwei Mahnungen im Rückstand bleibt, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden. Ein solcher Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen und im Vorstandsprotokoll namentlich zu erwähnen. Der fällige Beitrag ist in jedem Fall zu bezahlen.
- Art. 12 Mitglieder welche den Interessen und Bestrebungen des Vereines zuwiderhandeln, können vom Vorstand auf Antrag, unter Wahrung des Rekursrechts an die Generalversammlung, ausgeschlossen werden.
- Das betroffene Mitglied ist mindestens 14 Tage vorher schriftlich zur entsprechenden Vorstandssitzung einzuladen, damit es seinen Standpunkt vertreten kann. Diese Stellungnahme ist zu protokollieren.
- Art. 13 Ausgeschlossenen Mitgliedern steht innert 30 Tagen nach schriftlicher Bekanntgabe des Ausschlusses das Rekursrecht an die nächste Generalversammlung zu. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig.
- Art. 14 Ausgetretene, ausgeschlossene und gestrichene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen. Sie verlieren überdies sofort alle Mitgliedsrechte und Vergünstigungen.

5. Mitgliederbeiträge

- Art. 15 Die Jahresbeiträge für die einzelnen Mitgliederkategorien werden durch die Generalversammlung, oder bei allfälligen Sektionen oder Regionalvereine durch die Delegiertenversammlung, einheitlich festgelegt.
- Art. 16 Die allfällige Delegiertenversammlung legt den Zentralbeitrag fest, welcher dem Gesamtverein pro Mitglied aus den Sektionen und/oder Regionalvereinen je nach Mitgliederkategorie zusteht.

6. Haftung und Zeichnungsberechtigung

- Art. 17 Der Verein haftet mit seinem Vermögen nur für die eigenen Verbindlichkeiten und nicht für diejenigen seiner Sektionen und Regionalvereine. Jede persönliche Haftung und Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- Art. 18 Die Zeichnungsberechtigung und die Finanzkompetenzen werden vom Vorstand des Vereines definiert und in einem Geschäftsreglement festgelegt. Es gilt die Kollektivunterschrift bei Ausgaben über CHF 500.-.

7. Organe des Vereines

Art. 19 Die Organe des Vereines sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Präsidium
- d) Geschäftsleitung
- e) Revisionsstelle
- f) Arbeitsgruppen

7.1 Generalversammlung

- Art. 20 Die Generalversammlung besteht aus Mitgliedern und ist oberstes Organ des Vereines, solange gem. Art. 7 keine entsprechenden Sektionen / Regional-Vereine aktiv eingesetzt und deren Leitung gewählt sind.
- Art. 21 Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme, sofern in den Mitgliederkategorien nicht bereits anders definiert. Diese kann nicht übertragen werden.
- Art. 22 Die Generalversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Genehmigung der Vereinsstatuten und Beschlussfassung über Statutenänderungen
 - b) Wahl der Mitglieder des Präsidiums, der übrigen Mitglieder des Vorstandes, und der Mitglieder der Revisionsstelle
 - c) Abberufung des Präsidiums, der übrigen Mitglieder des Vorstandes und der Revisionsstelle
 - d) Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung des Vereins
 - e) Abnahme des Budgets für das Folgejahr
 - f) Entlastung des Vorstandes aufgrund des Berichtes der Revisionsstelle
 - g) Festlegung der Mitgliederbeiträge pro Kategorie
 - h) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern
 - i) Entscheidungen über Rekurse gegen Beschlüsse des Vorstandes
 - j) Auflösung bzw. Liquidation des Vereines

Mitglieder des Vorstandes haben bei der Entlastung des Vorstandes kein Stimmrecht und sind als «enthalten» zu notieren.

- Art. 23 Die ordentliche Generalversammlung findet jeweils im ersten Quartal des Jahres statt und wird durch das Präsidium oder ein anderes Vorstands-Mitglied geleitet.

- Art. 24 Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt in der Regel auf Beschluss des Vorstandes. Sie soll in der Regel mindestens drei Wochen vor der Versammlung verschickt werden. Mit der Einladung ist den Mitgliedern die provisorische Traktandenliste nebst den notwendigen Unterlagen zuzustellen. Ein Versand der Einladung und Unterlagen per Mail oder als Download-Links ist zulässig.
- Art. 25 Ausserordentliche Generalversammlungen können von 1/3 aller Mitglieder oder des Vorstandes einberufen werden und müssen spätestens zwei Monate nach Eingang des schriftlichen Begehrens durchgeführt werden.
- Art. 26 Die Tagesordnung der Generalversammlung wird vom Vorstand aufgestellt. Anträge über die Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung sind vor der Generalversammlung schriftlich (Mail/Post) unter Berücksichtigung folgender Frist einzureichen:
- a) für die ordentliche Generalversammlung mindestens zehn Tage
 - b) für die ausserordentliche Versammlung mindestens fünf Tage
- Art. 27 Zur Abstimmung gelangen nur Anträge die auf der Traktandenliste aufgeführt sind oder mit dem Jahresbericht und der Jahresrechnung zusammenhängen. Die Mitglieder haben das Recht über jede Angelegenheit des Vereines Anfragen zu stellen. Wenn diese jedoch nicht mindestens zehn Tage vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht wurde, ist der Vorstand berechtigt, die Beantwortung der Anfrage auf die nächste Generalversammlung zu verschieben.
- Art. 28 Die Beschlussfassung erfolgt, sofern in diesen Statuten nicht anders geregelt, mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- Bei Wahlen gilt für die beiden ersten Wahlgänge das absolute und für den dritten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit im dritten Wahlgang entscheidet das Los.
- Art. 29 Die Abstimmungen und Wahlen finden mit offenem Handmehr statt, sofern nicht wenigstens ein Drittel der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt.

7.2 Vorstand

- Art. 30 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern; dem Präsidenten bzw. der Präsidentin, einem /r Vize-Präsidenten oder Vize-Präsidentin, einem /r Ressortleiter/In Finanzen sowie weiteren Mitgliedern.
- Art. 31 Das Präsidium wie auch die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- Art. 32 Der Vorstand erlässt ein Geschäftsreglement, welches mindestens die Organisation, die Kommunikation und die Kompetenzen der Vorstandsmitglieder regelt.
- Art. 33 Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums und Ressortleiter/In Finanzen selbst. Die Konstituierung findet jeweils an der ersten Vorstandssitzung innert einem Monat nach der Generalversammlung statt und deren Beschluss ist den Mitgliedern mitzuteilen. Der Vorstand kann Arbeitsgruppen einsetzen und externe Berater oder Dienstleister hinzuziehen.
- Art. 34 Der Vorstand ist verantwortlich für alle Belange, die nicht durch das Gesetz oder die Statuten bereits anderen Organen vorbehalten sind. Der Vorstand kann auch eine Geschäftsleitung einberufen und seine Aufgaben an diese delegieren.

Art. 35 Die Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes sind insbesondere:

- a) Leitung der Vereinsgeschäfte und der Kommunikation nach aussen
- b) Verfügung über die finanziellen Mittel des Vereins
- c) Beschaffung der für die Erfüllung des Vereinszwecks notwendigen Mittel
- d) Einberufung der Generalversammlung
- e) Erstellung Jahresbericht und Jahresrechnung
- f) Erstellen des Budget-Vorschlages und Vorschlag Mitgliederbeiträge
- g) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- h) Einsetzen von Arbeitsgruppen, Kommissionen und Wahl deren Mitglieder sowie der Vorsitzenden
- i) Wahl einer Geschäftsleitung
- j) Erlass des Geschäftsreglements sowie des Entschädigungsreglements
- k) Benachrichtigung des zuständigen Gerichts bei Überschuldung oder Konkurs

Art. 36 Beschlüsse des Vorstandes können auch als Zirkularbeschluss auf dem schriftlichen Weg gefasst werden, sofern nicht mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes eine mündliche Beratung verlangen.

Beschlüsse sind gültig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder ihr Votum innert Frist von 48 Stunden abgegeben haben.

Art. 37 Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, welches die wichtigsten Informationen sowie alle Beschlüsse nachvollziehbar wiedergibt. Dieses wird vom Protokollführer und dem Vorsitzenden unterzeichnet.

Art. 38 Soweit es für die Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist, kann jedes Mitglied des Vorstandes oder einer Arbeitsgruppe verlangen, dass ihm Bücher und Akten zur Einsicht vorgelegt werden.

7.3 Präsidium

Art. 39 Das Präsidium besteht aus einem /r Präsidenten/Präsidentin und einem Vize-Präsidenten/Vize-Präsidentin. Es ist kein Co-Präsidium vorgesehen. Der/die Vize-Präsidenten/Präsidentin kann den/die Präsidenten/In in allen Belangen vertreten.

7.4 Geschäftsleitung

Art. 40 Die Geschäftsleitung wird vom Vorstand bei Bedarf einberufen und vertritt den Verein im administrativen Bereich sowie in der Kommunikation nach aussen.

Art. 41 Die Aufgaben und Kompetenzen sind in einem Geschäftsreglement festzuhalten. Dieses regelt die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt insbesondere die Berichterstattung.

7.5 Revisionsstelle

Art. 42 Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden.

Art. 43 Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

- Art. 44 Die Revisionsstelle prüft anhand mehrerer Stichproben mindestens, ob die Buchführung, die Jahresrechnung sowie der Antrag über die Verwendung des Bilanzgewinns Gesetz und Statuten entsprechen. Ebenso wird anhand von Stichproben die Einhaltung der Zeichnungsberechtigung geprüft. Sie verfasst zu Handen der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über Umfang und Resultat der Prüfung. Dieser Bericht ist durch die Prüfer handschriftlich zu unterzeichnen.

7.6 Arbeitsgruppen

- Art. 45 Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben entsprechende Arbeitsgruppen einsetzen. Die Einsetzung und Zusammensetzung sind den Vereinsmitgliedern spätestens im nächsten Newsletter nach Beschluss mitzuteilen und dauerhafte Arbeitsgruppen sind auch auf der Webseite zu publizieren.
- Art. 46 Der Vorstand definiert in einem Beschluss die Einsetzung der Arbeitsgruppe, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben sowie Kompetenzen und regelt insbesondere die Berichterstattung. Eine Auflösung der Arbeitsgruppe wird ebenfalls als Beschluss protokolliert.

8. Rekurs und Schlichtung

- Art. 47 Bei Entscheiden des Vorstandes, welche das Wohl aller Mitglieder betreffen, kann ein Mitglied innert 30 Tagen nach Bekanntwerden des Entscheides einen Rekurs einreichen, sofern sein Antrag von mindestens zehn aktuellen Mitgliedern handschriftlich mitunterzeichnet wird. Der Rekurs hat Antrag und Begründung zu enthalten und ist schriftlich und eingeschrieben bei der Vereinspräsidentin bzw. beim Vereinspräsidenten einzureichen.

Der Vorstand wird an seiner nächsten Sitzung nochmals über das Geschäft beraten, unter Berücksichtigung der durch die Mitglieder vorgebrachten Argumente. Dieser erneute Beschluss ist den Rekurrenten schriftlich mitzuteilen.

Rekurse gegen Vorstandsbeschlüsse haben aufschiebende Wirkung. Ein darüber hinaus gehender Rekurs ist dann nur noch in Form eines Antrages an die Generalversammlung möglich.

9. Verschiedenes

- Art. 48 Die Mitglieder ermächtigen den Verein, sich die notwendigen Daten zur Verwaltung der Mitgliedschaft zu beschaffen, zu speichern, zu bearbeiten und zu verwenden. Sie nehmen davon Kenntnis, dass die Daten auch an Dritte weitergegeben werden können, sofern es zur Ausübung des Vereinszwecks, für eigene und externe Veranstaltungen oder Dienstleistungen für Mitglieder sinnvoll oder notwendig ist. Der Datenschutz muss jederzeit gewährleistet werden.
- Art. 49 Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar und endet am 31. Dezember.
- Art. 50 Für Statutenänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

- Art. 51 Das absolute Mehr der vertretenen Mitglieder ist erforderlich für:
- a) Wahl des Präsidenten
 - b) den Ausschluss einer Sektion bzw. eines Regionalvereins
 - c) die Änderung des Vereinszwecks
- Art. 52 Regelungen oder Beschlüsse des Vorstandes, die das Recht auf Auskunft und Einsichtnahme der Mitglieder und Vorstandsmitglieder erweitern, bleiben vorbehalten.
- Art. 53 Als Zustelladresse für Einladungen und dergleichen gilt die jeweils durch das Mitglied zuletzt schriftlich gemeldete Post- oder Mailadresse.
- Art. 54 Im Falle einer Vereinsauflösung bleiben die Organe bis zur ordentlichen Auflösung (Löschung Handelsregister, Gerichtsbeschluss) im Amt. Der Vorstand hat das Vereinsvermögen zu liquidieren. Das Reinvermögen fällt an eine private oder öffentliche gemeinnützige Organisation mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung zu.

10. Schluss- und Übergangsbestimmungen

- Art. 55 Die Statuten sind mit der Genehmigung durch die Gründungsversammlung vom 05. Juni 1993 in Bern in Kraft getreten und wurden mit Beschlüssen der Generalversammlungen vom 24.04.2010 und vom 02. März 2019 geändert.
- Art. 56 Der deutsche Text gilt als Originaltext. Als zuständiges Gericht gilt das Regionalgericht Bern-Mittelland.

Elektromobil Club der Schweiz ECS

Bern, 02. März 2019



.....
Der Präsident



.....
Der Vize-Präsident